Zermatt anno dazumal

ZERMATTER BAUERNZUNFT (3. TEIL)

EG

Burgerrecht - Allmend

Die Bauernzunft des Mittelalters als Dorfschaft oder als Dorfstatut mit hoheitsrechtlichen Funktionen und Nutzungsrechten an gemeinschaftlichen Gütern war die Burgergemeinde. Das Burgerrecht gewährte Nutzungsrechte an der Allmend, Alpen, Weiden und Wäldern wie auch an der Innen-Allmend: Gebäuden, Strassen und Plätzen.

Nach den Loskäufen von den Feudalherren gingen deren Nutzungsrechte und Eigentumsrechte an Alpen und Allmenden sowie an Sägen, Mühlen, Backöfen und Waschhäusern auf die Burgerschaft über, welche diese Gebäulichkeiten als Teil der inneren Allmend den Burgern zur Verfügung stellte.

Die auf wertvollem Pergament meist durch Notare – teils auf Latein, teils auf Deutsch – abgefassten Bauernzunftsstatuten enthielten die grundsätzlichen Rechte der Burger. Wer und in welchem Umfang durften die einzelnen Burger ihre Rechte an Alpen, Weiden, Wäldern, Allmenden und gemeinsamen Gebäulichkeiten nutzen? Wer durfte wie viele Schafe oder Kühe auf die Alpen treiben oder das Backhaus nutzen? Es mussten Nutzungsordnungen erstellt und die einzelnen Nutzungsrechte irgendwie aufgezeichnet werden.

Die Bauernzünfte und die wirtschaftlichen Geteilschaften des Oberwallis hatten ein kluges und rechtssicheres System zur Nutzung der Allmenden entwickelt. Um die Rechtsgleichheit der Bürger zu gewährleisten, genaue Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder festzuhalten und diese vor gegenseitigen Benachteiligungen oder Übervorteilungen zu schützen, musste ein für alle Bevölkerungsschichten zugängliches Dokument gefunden werden.

Obwohl Johannes Gutenberg um das Jahr 1450 in Mainz die ersten Druckermaschinen konstruierte und den Buchdruck erfunden hatte, sollte es noch sehr lange dauern, bis in den Walliser Alpentälern das gedruckte Wort Einzug hielt. Im Mittelalter waren nur wenige Oberwalliser des Lesens und Schreibens kundig, vornehmlich die Priester, Notare und einige wenige gebildete Leute.

Tässla

Die Bauernzünfte hatten zur Nutzung der äusseren Allmend sowie der inneren Allmend die Tässla entwickelt. Das Wort Tässel stammt aus dem Lateinischen «tessera», was ein hölzernes Täfelchen mit Kennzeichen bedeutet. Es waren ein bis zwei Zentimeter breite und ca. 12 – 15 cm lange Holzstückchen, in welche Rechte und Informationen eingeschnitzt wurden. Jeder Tässel hatte ein Gegenstück, womit verhindert wurde, dass der einzelne Tässelmann eigenhändig auf seinem Tässel mit einem Messer seine Rechte vergrössern oder abändern konnte. Das Gegenstück verblieb immer bei der Burgergemeinde oder bei der wirtschaftlichen Geteilschaft und wurde durch einen Tässelvogt verwaltet und aufbewahrt. Zuoberst am Tässel war ein Loch, durch welches eine Schnur gezogen wurde, so dass einerseits der Tässelvogt, andererseits auch der Tässelmann alle Tässeln gemeinsam aufbewahren konnte. Mit Hilfe der Tässla konnte die Nutzung der Alpen mit Vieh - Rindertässla, Schaftässla, Ziegentässla - das Bewässern der Wiesen und die Nutzung der Wälder geregelt werden. Je nach Kerbe oder Zeichen stand einem Tässelmann beispielsweise ein oder zwei Stunden Wässerwasser zur Verfügung.



Tässla in der Burgerstube von Ausserberg.

Als Tässelmann galt das Familienoberhaupt mit eigenem Haushalt. Sein ureigenes und von jedem anderen sich unterscheidendes Familienzeichen war auf einer Seite der Tässel eingeritzt, auf der anderen Seite waren die einzelnen Rechte oder Pflichten, Guthaben oder Schulden verzeichnet.

Arten von Tässla

Entsprechend dem Verwendungszweck kann man die Tässel einteilen in vier Gruppen: die Pflicht- oder Kehrtässeln, die «Rechtsamehölzer», die Abrechnungshölzer und die Forderungs- oder Quittungstässla.

Die «Pflichthölzer» oder Kehrtessel verzeichneten eine Leistung (Kehr), welche der Tesselmann im Rahmen des Gemeinwerkes «Gmeiwärch» (in lateinischen Urkunden spricht man vom labor comunis oder opera comunis) für das Gemeinwohl zu erbringen hatte. Diese Gemeinschaftsarbeit wurde an Alpen, Wäldern, Wasserleitungen oder an gemeinschaftlichen Gebäulichkeiten erbracht. Das Rechtsinstitut «Gmeiwärch» hat sich über Jahrhunderte erhalten. Im «Gmeiwärch» wurde auch das Hotel Zermatterhof erstellt, wie aus der Gründungsurkunde vom 18.03.1874 hervorgeht: «Es ist ausdrücklich verabred, dass alle Burger so viel als möglich ohne vorläufige Barrzahlung sich an dem Bau beteiligen sollten, jedoch wird die gemachte Arbeit als zinstragendes Kapital betrachtet, welcher Zins jedoch erst dann bezahlt wird, sowie auch das Kapital wenn das Haus Barrschaft einbringt.»

«Rechtsamehölzer» hielten die Rechte der Tässelmänner an den Alpen oder Wäldern fest, wie auch die Wassermenge, welche für die Bewässerung der eigenen Wiesen abgeleitet werden konnte. Entsprechend dieser «Rechtsamehölzer» konnte der Alpvogt auch überprüfen, ob der einzelne Tässelmann die entsprechende Anzahl Rinder oder Schafe auf die Alpe trieb, oder ob er seine Rechte überschritt. Eine Art Buchführung stellten die «Abrechnungshölzer» dar. Diese wurden verwendet beispielsweise für die Abrechnung der Milch, welche die Kühe während des Sommers auf einer Gemeinschaftsalpe geliefert hatten.

«Forderungs- und Quittungshölzer» dienten zur Bestätigung einer Schuld, eines Darlehens oder irgendeiner Verpflichtung. Lange bevor das Grundbuch eingeführt wurde und die Banken Inhaberschuldbriefe stipulieren liessen, hatten die Oberwalliser Darlehenstässla gebraucht.

Zermatter Tässla

Weder im Museum von Zermatt noch im Privatbesitz (soweit ich abklären konnte) gibt es heute in Zermatt noch Tässla. In Täsch, Randa und St. Niklaus gibt es ältere Leute, welche von ihren Vorfahren oder Bekannten noch wissen, dass damals Tässla gebraucht wurden. In wenigen Gemeinden – im Museum Törbel oder in der Burgerstube von Ausserberg – können heute noch Tässla bewundert werden. Die auf den Tässla eingeritzten Rechte waren höchstpersönliche Rechte des entsprechenden Tässelmannes. Mit grösster Wahrscheinlichkeit wurden diese Tässla beim Tod des Tässelmannes durch den zuständigen Tesselvogt im Interesse der Rechtssicherheit vernichtet, womit verhindert werden sollte, dass durch nicht mehr gültige Tässla ein Durcheinander an Rechten entstehen könnte, oder Tässla von einer nicht befugten Person weiter benützt würden. Nach dem Tod eines Tässelmannes wurden diese Rechte mit grösster Wahrscheinlichkeit auf die neuen Tässla des Rechtsnachfolgers übertragen. Dies ist vermutlich der Grund, weshalb heute weder im Privatbesitz noch im Museum von Zermatt Tässla vorhanden sind.